



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 07.09.2012

2012/234
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3	13.09.2012	I.
Rat der Stadt	20.09.2012	I.

Betreff

Erlass einer Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für den Westrandweg

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.06.2010 die Abweichungssatzung für den Westrandweg gem. Anlage 1. Der räumliche Bereich der Straßenanlage ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die Straße Westrandweg wurde als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut. Für diese Maßnahme sollen nach der städtischen Satzung über Beiträge nach § 8 KAG NW Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die derzeit gültige Satzung vom 25.06.2010 sieht vor, dass in verkehrsberuhigten Bereichen die anzurechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall festgesetzt werden. Aus diesem Grund ist der Erlass einer Abweichungssatzung für die Abrechnung dieser Baumaßnahme erforderlich.